

**Antrag der Fraktion der CDU****Im Kampf gegen Kindesmissbrauch „Vertrauensprüfungen“ zulassen**

Der Missbrauchsprozess von Staufen am Landgericht Freiburg hat in der Bevölkerung für eine hohe Betroffenheit und zahlreiche Emotionen in der gesamten Bundesrepublik gesorgt. Ein Paar aus Staufen hatte ihren Sohn mehr als zwei Jahre vielfach vergewaltigt und zur Prostitution gezwungen. Für diese Taten wurde die Mutter zu zwölf Jahren Haft verurteilt, ihr Lebensgefährte erhielt eine Haftstrafe von zwölf Jahren mit anschließender Sicherheitsverwahrung. Allein 2017 wurden in Deutschland mehr als 16 000 Fälle des Besitzes und der Verbreitung von Kinderpornografie gezählt. Täglich werden fast 50 Kinder misshandelt oder sexuell missbraucht, jede Woche werden mindestens zwei Kinder Opfer eines Tötungsdeliktes. Dennoch können die Taten häufig nicht aufgeklärt werden. Dies liegt zum einen daran, dass sich die Ermittlungen sowieso schwierig gestalten im anonymen Internet, aufgrund der sich immer weiter entwickelnden Technik und den damit einhergehenden modernen modus operandi der Täter, aber zum anderem ist es auch der undurchsichtigen Rechtslage geschuldet.

Im Hinblick auf die Vorratsdatenspeicherung beispielsweise ist derzeit aufgrund der anhängigen Klage vor dem Bundesverfassungsgericht unklar, ob sie nun als zulässig erachtet werden wird oder nicht. Beim Kampf gegen Kinderpornografie ist sie jedoch berechtigt und unverzichtbar. Es haben sich im letzten Jahr beim Bundeskriminalamt Tausende Verdachtsfälle angehäuft, denen aufgrund der fehlenden Datenspeicherung jedoch nicht mehr nachgegangen werden kann, da für die Identifizierung der Täter die IP-Adressen von den Ermittlern benötigt werden. So wichtig Datenschutz und die Rechte des Einzelnen auch sind, beim Wichtigsten und zugleich schutzwürdigsten Gut unserer Gesellschaft, den Kindern, dürfen solche Aspekte keine Rolle spielen. Niemand möchte den Eltern von missbrauchten oder für Pornovideos vergewaltigten Kinder sagen müssen, dass eine Verfolgung des Täters aufgrund von fehlenden, beziehungsweise zurzeit nicht anwendbaren Gesetzesgrundlagen nicht mehr möglich ist. Datenschutz darf nicht über dem Kinderschutz stehen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Weg die Täter dingfest zu machen. Hierfür sind teilweise Methoden erforderlich, die nicht vom Polizeirecht oder der Strafprozessordnung (StPO) gedeckt sind und somit unter Umständen auch strafbare Handlungen enthalten können mit einer entsprechenden strafrechtlichen Relevanz. Beispielsweise ist der Zutritt zu gewissen internen Internetseiten von Pädophilen nur möglich, wenn man selbst kinderpornografisches Bildmaterial hochlädt und anbietet, sogenannte „Keuschheitsproben“, um das Vertrauen der anderen Nutzer des Darknets zu gewinnen. Dies wäre in Deutschland jedoch eine Straftat, auch wenn es für polizeiliche Zwecke gemacht würde. Auch wenn das Legalitätsprinzip ein sehr hohes Gut im deutschen Rechtsstaat ist, müssen in gewissen Situationen dann doch notwendige Ausnahmetatbestände greifen. An dieser Stelle müssen Polizeibeamte im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit geschützt werden. Es gibt mittlerweile die Möglichkeit derartiges Material technisch künstlich zu erstellen, ohne das reale Personen in den Videos mitwirken, es aber dennoch so scheint. Ob diese Art der Bereitstellung von computergeneriertem Material von Kinderpornografie ebenfalls unter den §184b StGB fällt, ist strittig. Es sollte aber zumindest straffrei

bleiben, um die Arbeit der Polizei nicht noch zu erschweren und umfassende Ermittlungsarbeit zu ermöglichen.

Hierfür wäre eine Gesetzesgrundlage ähnlich dem § 9a des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu schaffen, die es Verdeckten Ermittlern ausnahmsweise erlaubt, unter sehr engen Voraussetzungen, szenetypische Straftaten zu begehen, um Ermittlungen nicht zu gefährden, wenn es absolut notwendig erscheint

Es darf nicht sein, dass die Polizei aufgrund fehlender rechtlicher Voraussetzungen dazu gezwungen wird Täter handeln zu lassen, beziehungsweise die Aufklärung von Straftaten verhindert wird. Hier muss die Politik dringend handeln!

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Bremer Senat auf, sich mittels einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, es Polizeibeamten zu ermöglichen, computergeneriertes pornografisches Material auf Internetplattformen im Rahmen ihrer polizeilichen Tätigkeit anzubieten, um Kinderschänder überführen zu können ohne mit strafrechtlichen Konsequenzen für diese Taten rechnen zu müssen.

Der Bürgerschaft (Landtag) ist bis zum Dezember 2018 zu berichten.

Silvia Neumeyer, Wilhelm Hinners, Thomas Röwekamp  
und Fraktion der CDU